

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Bebauungsplan Nr. 416 der Stadt Gelsenkirchen****"Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld"**

zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P1 - Kurt-Schumacher-Straße
Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten

vom 27.05.2015

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

Bebauungsplan Nr. 416 der Stadt Gelsenkirchen**"Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld"**

zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P1 - Kurt-Schumacher-Straße

- nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- nach Änderung und Ergänzung des Entwurfes des Bebauungsplanes - 'Grundriss' und 'Textliche Festsetzungen'

als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem 'Grundriss' im Maßstab 1 : 2.000 und den 'Textlichen Festsetzungen' in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte 'Begründung' und das Ergebnis der 'Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen' werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

**Der Satzungsbeschluss des
Bebauungsplanes Nr. 416 der Stadt Gelsenkirchen
"Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld"**

zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P1 - Kurt-Schumacher-Straße

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe
für die Bekanntmachung unter:
<http://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp>
für die Planunterlagen:
http://stadtplanung.gelsenkirchen.de/04_Bauleitplanung/default.asp)

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 416 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

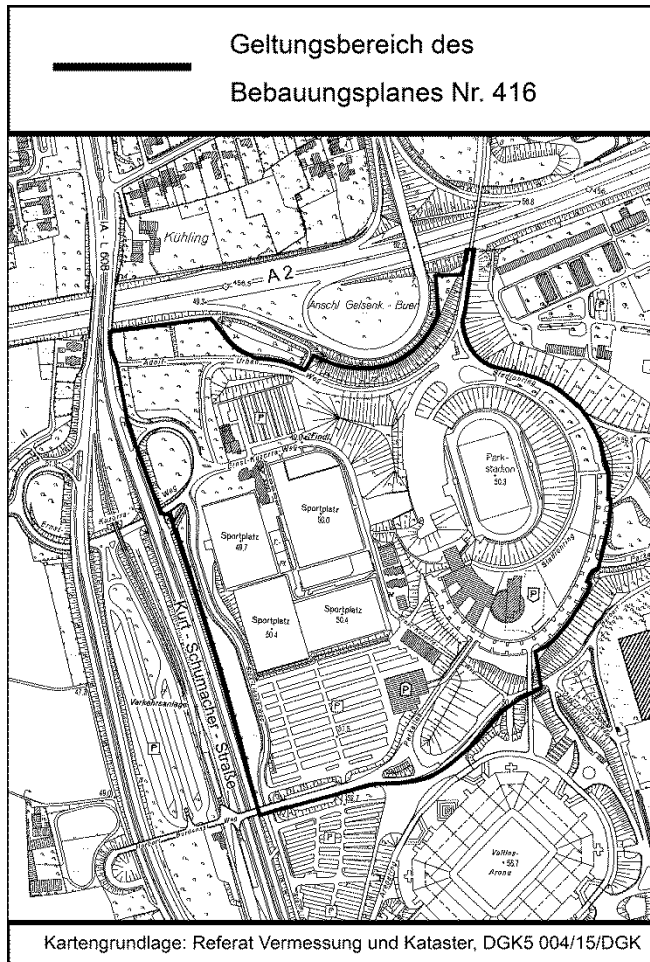
- II. Der Bebauungsplan Nr. 416 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung, einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sowie die zusammenfassende Erklärung werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 416 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gelsenkirchen, 27. Mai 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den „Planungsraum 13 - Rotthausen / Ückendorf“
Änderung und Ergänzung Nr. 25 (vereinfachtes Verfahren)
im Teilbereich „Rheinelbepark“
Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten**

vom 27.05.2015

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 21.05.2015 gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der geltenden Fassung, den

**Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den „Planungsraum 13 - Rotthausen / Ückendorf“
Änderung und Ergänzung Nr. 25 (vereinfachtes Verfahren)
im Teilbereich „Rheinelbepark“**

zwischen der Virchowstraße - der Leithestraße - dem Halfmannsweg - dem Wattenscheider Bach und den Schwarzbach

als Satzung beschlossen.

Die Änderung und Ergänzung Nr. 25 dieses Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) besteht aus den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie der Festsetzungskarte, jeweils in der Fassung des Satzungsbeschlusses. Diese gesonderte Niederschrift wird gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird beim Referat Stadtplanung aufbewahrt.

Der Beschluss

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

für den „Planungsraum 13 - Rotthausen / Ückendorf“

Änderung und Ergänzung Nr. 25 (vereinfachtes Verfahren)

im Teilbereich „Rheinelpark“

zwischen der Virchowstraße - der Leithestraße - dem Halfmannsweg - dem Wattenscheider Bach und den Schwarzbach

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe

für die Bekanntmachung unter:

<http://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp>

für die Planunterlagen:

http://stadtplanung.gelsenkirchen.de/04_Bauleitplanung/default.asp)

Hinweise:

- I Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderungen des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. Gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 183 ff.) bedarf die Änderung und Ergänzung Nr. 25 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen keiner Anzeige gem. § 28 Landschaftsgesetz - LG bei der Bezirksregierung Münster (Höhere Landschaftsbehörde).

Anlass, Planerfordernis

Bereits vor einiger Zeit wurde im Bereich des Rheinelparkes das Naturdenkmal 3, die „Sachsenwaldeiche“ (Quercus robur), gefällt. Weite Teile der Krone des Naturdenkmals waren nach einem Sturmereignis gebrochen und es bestand die Gefahr, dass die komplette Baumkrone auseinander brechen würde. Vielfach waren enorme Atrisse und Faulstellen erkennbar. Der Hauptstamm wurde vormals „baumchirurgisch“ mit Beton / Steinen behandelt bzw. verfüllt.

Da das Naturdenkmal beseitigt wurde, ist die Schutzfestsetzung gegenstandslos. Der Text des Landschaftsplanes, d. h. die textlichen Festsetzungen und die Erläuterungen sowie die Festsetzungskarte werden im vereinfachten Verfahren geändert. Da der Landschaftsplan substantiell keine Änderungen erfährt (es handelt sich hier lediglich um eine Anpassung an eine neue Gegebenheit) ist auch keine weitere Beteiligung notwendig, sondern lediglich eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt.

Die Bezirksregierung Münster wird im Nachgang über das vereinfachte Änderungsverfahren unterrichtet.

Der geänderte Text zum Planungsraum 13 ersetzt den bisherigen Satzungstext, die Festsetzungskarte wird im Rahmen einer Neubekanntmachung 2015 in die Gesamtpläne integriert.

Die Änderung und Ergänzung Nr. 25 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen wird beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Altbau), Zimmer 452, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

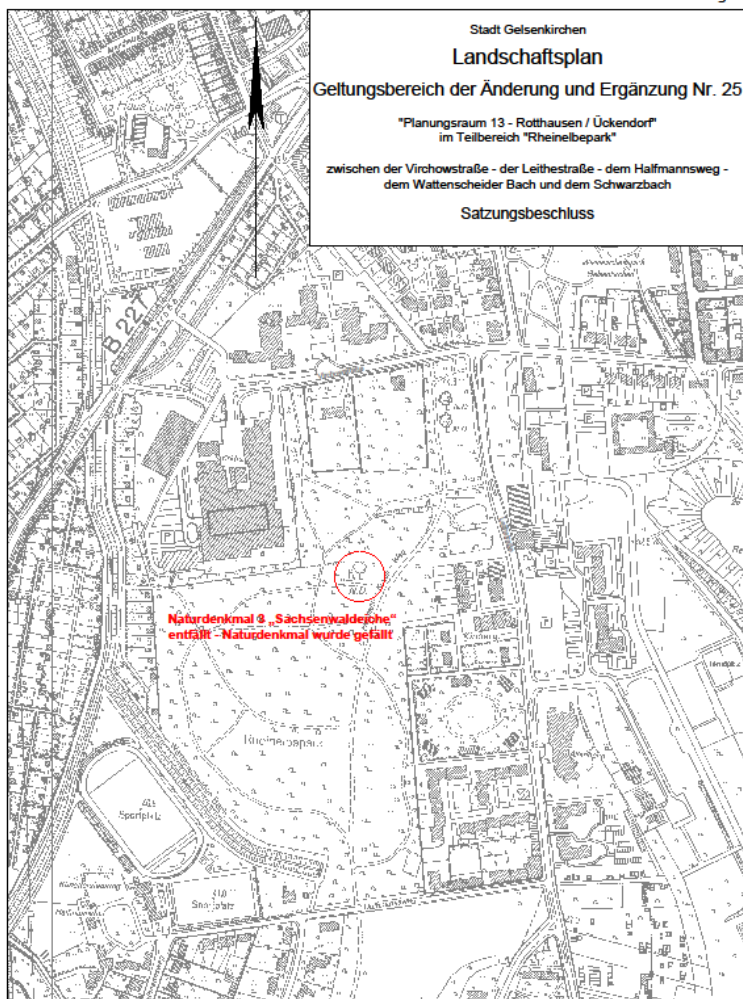
Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung und Ergänzung Nr. 25 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Ergänzung Nr. 25 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

Gelsenkirchen, 27. Mai 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



Neubekanntmachung
des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
in der Fassung, die er durch die Änderungen und Ergänzungen Nrn. 1 bis 7, 8.1, 9 bis 17, 19 bis 23 und 25 sowie aufgrund § 29 Abs. 4
des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 183 ff.)
(Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft) erfahren hat

vom **27.05.2015**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 11.12.2014 die

Neubekanntmachung des Landschaftsplanes in der Fassung, die er durch die Änderung und Ergänzung Nr. 19 erfahren hat

und am 21.05.2015 den

Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den „Planungsraum 13 - Rotthausen / Ückendorf“
Änderung und Ergänzung Nr. 25 (vereinfachtes Verfahren)
im Teilbereich „Rheinelpark“

zwischen der Virchowstraße - der Leithestraße - dem Halfmannsweg - dem Wattenscheider Bach und den Schwarzbach
als Satzung

beschlossen.

Hinweis auf die Auslegung und Wirksamkeit

Der

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000 in der Fassung, die er durch die Änderungen und Ergänzungen Nrn. 1 bis 7, 8.1, 9 bis 17, 19 bis 23 und 25 sowie aufgrund § 29 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 183 ff.) (Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft) erfahren hat

wird beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Altbau), Zimmer 452, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen in der Fassung, die er durch die Änderungen und Ergänzungen erfahren hat, Auskunft gegeben.

Planungsrechtlich und für rechtsverbindliche Auskünfte gelten weiterhin als maßgebliche Planungsgrundlagen der ursprüngliche Landschaftsplan mit den beschlossenen, genehmigten / angezeigten und bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen. Eine Neubekanntmachung hat lediglich eine deklaratorische und keine konstitutive Wirkung.

Jedermann kann den ursprünglichen Landschaftsplan mit den beschlossenen, genehmigten / angezeigten und bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Altbau), Zimmer 452, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Der Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen in der Fassung, die er durch die Änderungen und Ergänzungen erfahren hat, wird hiermit öffentlich neu bekannt gemacht.

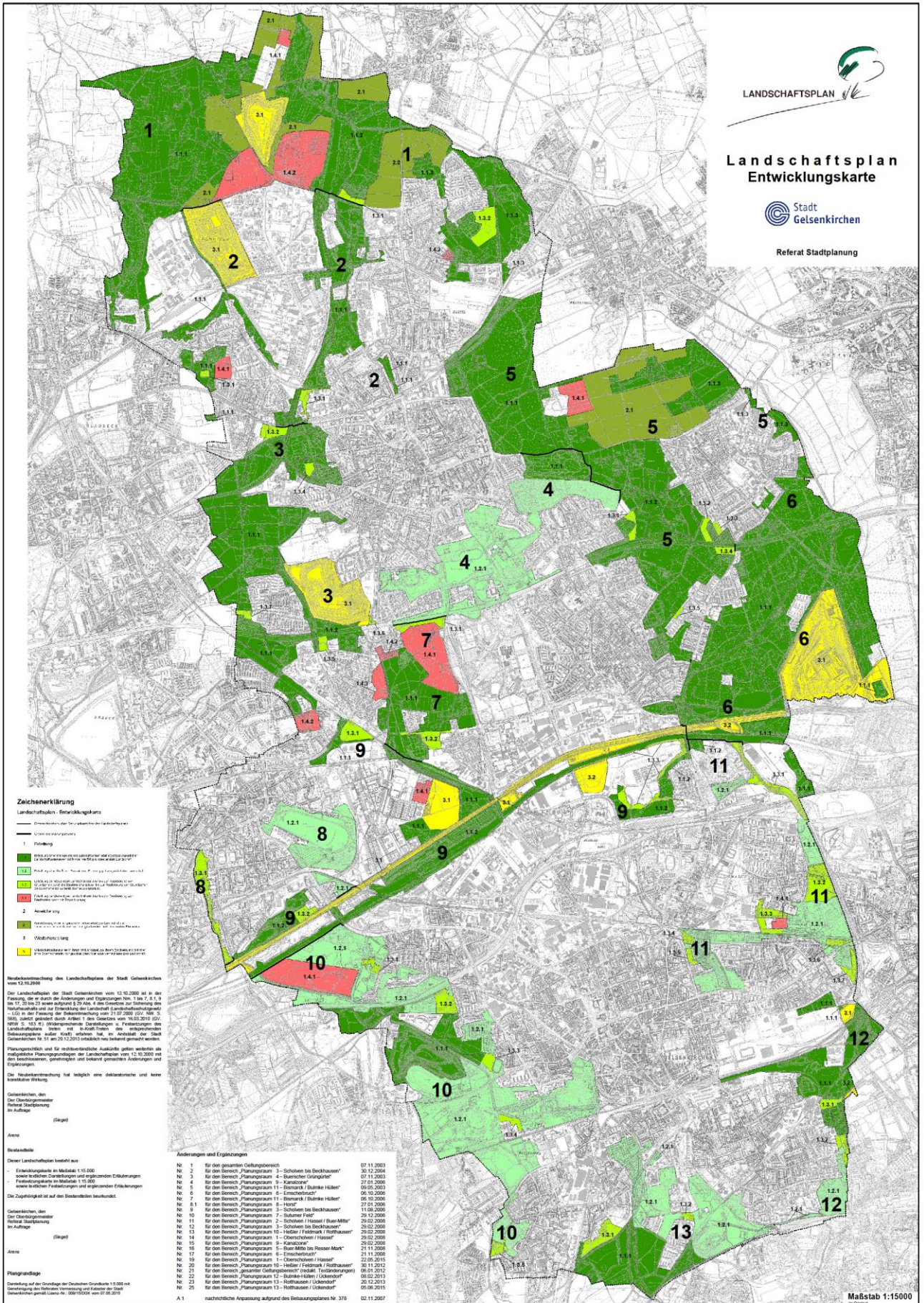
(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe für die Bekanntmachung unter:
<http://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp>
für die Planunterlagen:
http://stadtplanung.gelsenkirchen.de/04_Bauleitplanung/default.asp)

Gelsenkirchen, 27. Mai 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Landschaftsplan
Entwicklungskarte



Zeichenerklärung

Landschaftsplan - Bestimmungsbereich

- Grenze des Landschaftsplan-Bestimmungsbereichs
- Untereinheit

1 Fälligkeit

- 1.1 bis 1.3: Bereich, der im Landschaftsplan festgelegt ist
- 1.4: Bereich, der im Landschaftsplan festgelegt ist, aber nicht im Bestimmungsbereich liegt

2 Anmerkungen

- 2.1 bis 2.3: Bereich, der im Landschaftsplan festgelegt ist

3 Maßstab

- 3.1 bis 3.3: Bereich, der im Landschaftsplan festgelegt ist

Maßstabänderung des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2009

Der Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2009 ist in der Fassung, die er durch die Änderungen und Ergänzungen Nr. 1 bis 25, die am 17.05.2013 in Kraft getreten sind, geändert worden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV. Nr. 15, S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.2010 (GV. Nr. 2, S. 10) (Bundgesetzblatt) veröffentlicht. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV. Nr. 15, S. 243) (Bundgesetzblatt) veröffentlicht. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Änderungen und Ergänzungen

Nr.	Änderung	Datum
Nr. 1	Für den gesamten Geltungsbereich	07.11.2003
Nr. 2	Für den Bereich „Planungsraum 3 - Schölen bis Beckhausen“	20.12.2004
Nr. 3	Für den Bereich „Planungsraum 4 - Bürencher Grüngürtel“	07.11.2003
Nr. 4	Für den Bereich „Planungsraum 5 - Karsdamer“	09.05.2003
Nr. 5	Für den Bereich „Planungsraum 6 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 6	Für den Bereich „Planungsraum 7 - Schölen bis Beckhausen“	09.05.2003
Nr. 7	Für den Bereich „Planungsraum 8 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 8	Für den Bereich „Planungsraum 9 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 9	Für den Bereich „Planungsraum 10 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 10	Für den Bereich „Planungsraum 11 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 11	Für den Bereich „Planungsraum 12 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 12	Für den Bereich „Planungsraum 13 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 13	Für den Bereich „Planungsraum 14 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 14	Für den Bereich „Planungsraum 15 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 15	Für den Bereich „Planungsraum 16 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 16	Für den Bereich „Planungsraum 17 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 17	Für den Bereich „Planungsraum 18 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 18	Für den Bereich „Planungsraum 19 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 19	Für den Bereich „Planungsraum 20 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 20	Für den Bereich „Planungsraum 21 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 21	Für den Bereich „Planungsraum 22 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 22	Für den Bereich „Planungsraum 23 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 23	Für den Bereich „Planungsraum 24 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 24	Für den Bereich „Planungsraum 25 - Bürencher Hüter“	09.05.2003
Nr. 25	Für den Bereich „Planungsraum 26 - Bürencher Hüter“	09.05.2003

Maßstab 1:15000

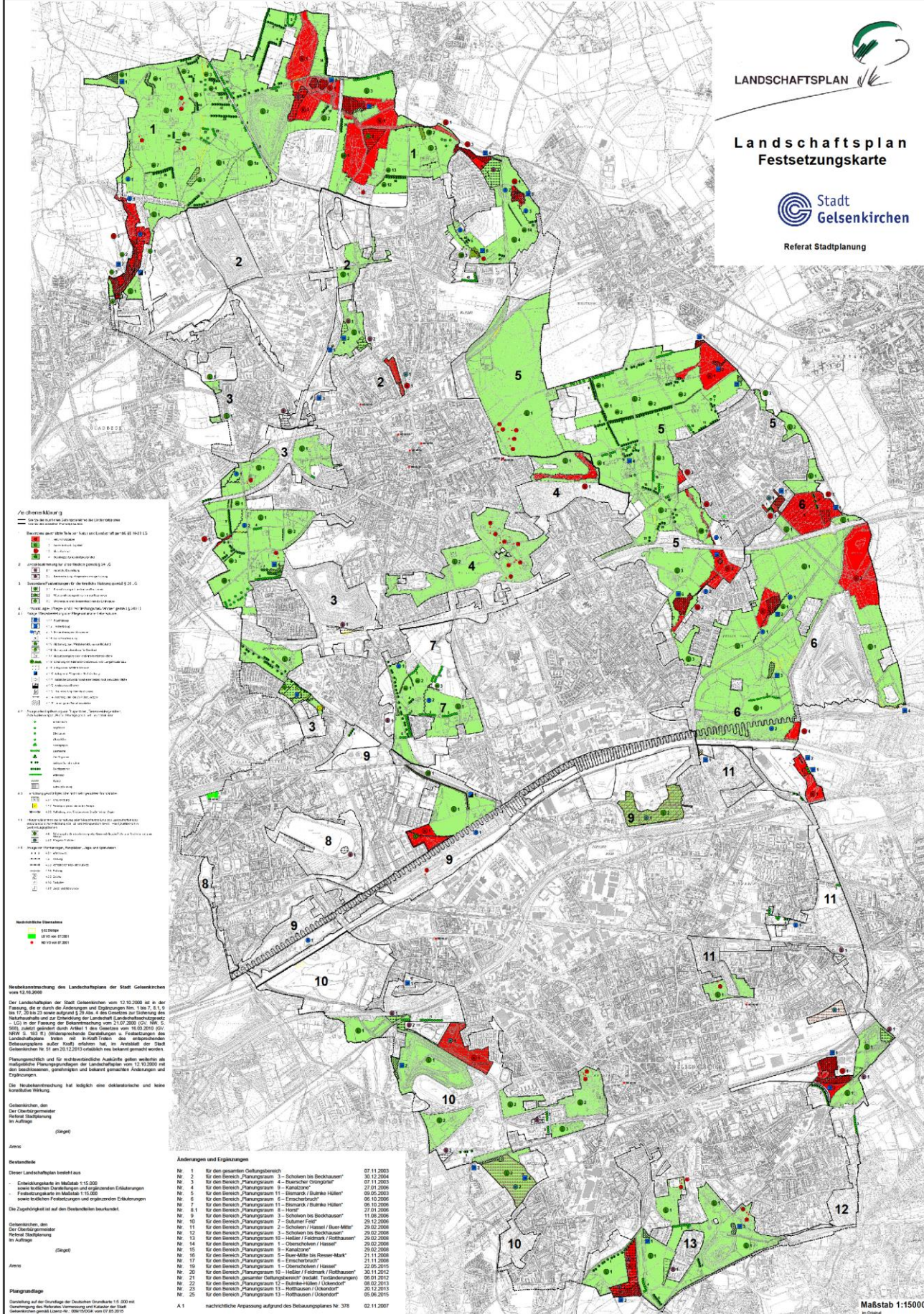


LANDSCHAFTSPLAN

Landschaftsplan Festsetzungskarte

Stadt
Gelsenkirchen

Referat Stadtplanung



- Zuflusskennzeichnung**
- 1. Landschaftsschutzgebiet
 - 2. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 3. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 4. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 5. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 6. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 7. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 8. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 9. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 10. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 11. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 12. Landschaftsverbesserungsgebiet
 - 13. Landschaftsverbesserungsgebiet
- Maßstabliche Elemente**
- 1:10000
 - 1:20000
 - 1:50000

Neubekanntmachung des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2008

Der Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2008 ist in der Fassung, die er durch die Änderungen und Ergänzungen des Beschlusses des Stadtrates vom 17. März 2015 (Beschluss Nr. 13) über die Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2008 (GV. Nr. 5/2015) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Planungsschritt und für rechtsverbindliche Darstellungen in Festsetzungen des Landschaftsplanes sind die Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsplanes vom 12.10.2008 und die Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsplanes vom 17. März 2015 bekannt gemacht worden.

Die Neubekanntmachung hat lediglich eine deklaratorische und keine konstitutive Wirkung.

Gelsenkirchen, den
Referat Stadtplanung
im Auftrag (Sieg)

Änderungen und Ergänzungen

Nr.	Bereich	Datum
Nr. 1	Für den gesamten Geltungsbereich	07.11.2003
Nr. 2	Für den Bereich „Planungsraum 3 – Schölen bei Beckhausen“	30.12.2004
Nr. 3	Für den Bereich „Planungsraum 4 – Buerscher Grüngürtel“	07.11.2003
Nr. 4	Für den Bereich „Planungsraum 5 – Kanalsiedlung“	27.02.2006
Nr. 5	Für den Bereich „Planungsraum 6 – Bismarck / Büttke Hillen“	09.05.2003
Nr. 6	Für den Bereich „Planungsraum 7 – Ernschede“	06.10.2006
Nr. 7	Für den Bereich „Planungsraum 8 – Bismarck / Büttke Hillen“	06.10.2006
Nr. 8	Für den Bereich „Planungsraum 9 – Bismarck / Büttke Hillen“	27.02.2006
Nr. 9	Für den Bereich „Planungsraum 10 – Schölen bei Beckhausen“	11.08.2006
Nr. 10	Für den Bereich „Planungsraum 11 – Bismarck / Büttke Hillen“	29.02.2008
Nr. 11	Für den Bereich „Planungsraum 12 – Schölen / Hessel / Buser Mühle“	29.02.2008
Nr. 12	Für den Bereich „Planungsraum 13 – Schölen bei Beckhausen“	29.02.2008
Nr. 13	Für den Bereich „Planungsraum 14 – Hessel / Feldmark / Rothhausen“	29.02.2008
Nr. 14	Für den Bereich „Planungsraum 15 – Ernschede / Hessel“	29.02.2008
Nr. 15	Für den Bereich „Planungsraum 16 – Bismarck / Büttke Hillen“	21.11.2008
Nr. 16	Für den Bereich „Planungsraum 17 – Bismarck / Büttke Hillen“	21.11.2008
Nr. 17	Für den Bereich „Planungsraum 18 – Ernschede / Hessel“	22.05.2015
Nr. 18	Für den Bereich „Planungsraum 19 – Hessel / Feldmark / Rothhausen“	30.11.2012
Nr. 19	Für den Bereich „Planungsraum 20 – Bismarck / Büttke Hillen“	06.02.2013
Nr. 20	Für den Bereich „Planungsraum 21 – Bismarck / Büttke Hillen“	06.02.2013
Nr. 21	Für den Bereich „Planungsraum 22 – Bismarck / Büttke Hillen“	06.02.2013
Nr. 22	Für den Bereich „Planungsraum 23 – Rothhausen / Udenhof“	20.12.2013
Nr. 23	Für den Bereich „Planungsraum 24 – Rothhausen / Udenhof“	05.06.2015
Nr. 24	Für den Bereich „Planungsraum 25 – Rothhausen / Udenhof“	05.06.2015
A 1	technische Anpassung aufgrund des Bebauungsplans Nr. 378	02.11.2007

Maßstab 1:15000

Stadtplanung aktuell

Einladung zu der am Dienstag, 16. Juni 2015, um 19.00 Uhr, im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, stattfindenden Bürgeranhörung zum

Bebauungsplan Nr. 319.1, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen
"Südlich Almastraße"

zwischen Almastraße - Grollmannstraße - nördliche und westliche
Begrenzung der Grabelandflächen - Bergmannstraße Nr. 113-139 - Torgauer Straße Nr. 9-19 - Hohenfriedberger Straße Nr. 60 und 65 -
südliche und östliche Begrenzung der Grabelandflächen - östliche Grundstücksgrenze Almastraße Nr. 64

Ziele der Planung

Das Neubaugebiet "Wohnen an der Luthenburg" wird aktuell auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 319.1 "Südlich Almastraße" realisiert. Aktuell erfolgen die Aufbereitung des Geländes und die Herstellung der Erschließungsanlagen, bevor anschließend erste Wohnhäuser errichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Neubaugebietes haben sich im Wesentlichen zwei Modifizierungsbedarfe ergeben, die durch eine Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht werden sollen.

Zum einen ist in der nordöstlichen Teilfläche die Umwandlung einer im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche in eine Wohnbaufläche vorgesehen. Im Gegenzug soll als Ausgleich der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grünzug verbreitert werden, indem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert und hier eine neue öffentliche Grünfläche festgesetzt wird.

Zum anderen soll in der südwestlichen Teilfläche das Bebauungskonzept modifiziert werden, indem im südlichen Abschluss die geplante Garagen/Stellplatzanlage neu organisiert und als städtebaulicher Abschluss eine kleine Hausgruppe mit südorientierten Gärten ergänzt wird. Neben diesen zwei Modifizierungsbedarfen sollen im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung auch kleinteilige Anpassungen bei den Festsetzungen aufgenommen werden, die sich im Rahmen von konkreten Bebauungskonzeptionen abzeichnen.

Anschließend besteht die Möglichkeit, die vorgestellte Planung zu diskutieren.

Gelsenkirchen, 28. Mai 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Referat 14 (Rechnungsprüfung)

Tagesordnung

für die 7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 09. Juni 2015, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

- | | | Drucksache Nr. |
|---|---|----------------|
| 1 | Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) 2012 bis 2014
- Abschlusspräsentation durch die GPA - | 14-20/1532 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

- | | | Drucksache Nr. |
|---|---|----------------|
| 1 | Bestellung einer Prüferin beim Referat Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | 14-20/1568 |
| 2 | Beratung der in der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.04.2015 angeforderten Berichte | 14-20/1534 |
| 3 | Beschluss über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2013 | 14-20/1548 |
| 4 | Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Gesamtabschluss 2013 | 14-20/1538 |
| 5 | Prüfung des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage 2010 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe (SEL) | 14-20/1543 |
| 6 | Prüfung der Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung | 14-20/1537 |
| 7 | Prüfung der Abwicklung von Bildung und Teilhabe (BuT) beim Referat 51
- Erziehung und Bildung - | 14-20/1544 |
| 8 | Prüfung des Nachweises der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 14-20/1536 |

9 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses über durchgeführte Prüfungen

14-20/1535

10 Mitteilungen und Anfragen

Gelsenkirchen, 26. Mai 2015

I. A. Behrendt

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Mile Nikolic
zuletzt bekannte Anschrift: Mulvanenstr. 18, 45879 Gelsenkirchen
Bescheide vom 18.05.2015 und 22.05.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2015

I. A. Klöckner

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Leonard Frusina
zuletzt bekannte Anschrift: Wembkenstr. 37, 45884 Gelsenkirchen
Bescheide vom 18.05.2015 und 22.05.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2015

I. A. Klöckner

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Pawel Krauczelunas,
zuletzt bekannte Anschrift: Almastr. 86, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 18.05.2015 und 22.05.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2015

I. A. Klöckner

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Dariusz Tadeusz Harasim
zuletzt bekannte Anschrift: Vom-Stein-Str. 2, 45894 Gelsenkirchen
Bescheide vom 08.05.2015 und 20.05.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Mai 2015

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Markus Schreiber
zuletzt bekannte Anschrift: Wiesenstr. 3, 45892 Gelsenkirchen
Bescheide vom 19.05.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Mai 2015

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Ljubica Tarandza
zuletzt bekannte Anschrift: Darler Heide 35, 45891 Gelsenkirchen
Bescheide vom 07.05.2015 und 26.05.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Mai 2015

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Florin Radu
zuletzt bekannte Anschrift: Florastr. 108, 45888 Gelsenkirchen
Bescheide vom 19.04.2015 und 26.05.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Mai 2015

I. A. Kowallek

Vorstandsbereich 5 (Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Koordinierungsstelle für präventive und strategische Sozialplanung

Tagesordnung

für die 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit am 10. Juni 2015, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Bestellung eines Schriftführers für den Ausschuss für Soziales und Arbeit	14-20/1438
2	Bürgerschaftliche Initiativen	
2.1	Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hier: Schlüssiges Konzept im Bereich des SGB II und XII	14-20/1360 14-20/1566
2.2	Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hier: Senkung der Kosten der Unterkunft im SGB	14-20/1381 14-20/1559
3	Anträge gemäß § 7 Geschäftsordnung	
3.1	Bericht der Verwaltung zu den möglichen Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung auf die Sammlung von Altkleidern in Gelsenkirchen - Antrag der SPD-Ratsfraktion -	14-20/1523
4	Integrationskonzept der Stadt Gelsenkirchen	14-20/1503
5	Mündlicher Bericht zum Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt	
6	Maßnahmen der Schuldenprävention	14-20/1555
7	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	
8	Kurzbericht zur Zuwanderung	
9	Mitteilungen und Anfragen	
9.1	Mitteilungen	
9.1.1	Anfrage des beratenden Mitgliedes Frau Serway - Aufenthaltsgesetz -	14-20/1533
9.1.2	Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Kosak-Izberovic - Ausreiseverpflichtung -	14-20/1546
9.1.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Hauer - Asylbewerber und Zuzug Südosteuropa -	14-20/1545
9.1.4	Anfrage der Stadtverordneten Frau Wüllscheidt - Errichtung eines neuen Pflegeheimes in der Rheinischen Straße -	14-20/1551
9.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

- entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 29. Mai 2015

I. V. Welge

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von vereinfachten Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 12.05.2015 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Schalker Feld - V 80 - ist am 22.05.2015 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Buer

Ord. Nr.	Einwurfsgrundstücke	Zuteilungsgrundstücke
2 (Eigentümer)	Flur 88, Flurstücke Nr. 23, 24, 26, 27, 37, 32, 34, 36, 67	Flur 88, Flurstücke Nr. 78, 85
3 (Erbbauberechtigter)	Flur 88, Flurstücke Nr. 24, 23, 26, 27, 37, 32, 34, 36, 66, 67	Flur 88, Flurstücke Nr. 78, 85
4	Flur 88, Flurstücke Nr. 39, 41, 42	Flur 88, Flurstücke Nr. 39, 84, 42
5	Flur 88, Flurstücke Nr. 56, 49, 66	Flur 88, Flurstück Nr. 81
6	Flur 88, Flurstück Nr. 51	Flur 88, Flurstücke Nr. 79, 80
1a	Flur 88, Flurstücke Nr. 44, 45, 55, 58, 60, 69, 65, 54, 57, 63, 64, 53, Flur 89, Flurstücke Nr. 137, 138	Flur 88, Flurstücke Nr. 87, 88, 89, 90, 91, 83, 86, 82 Flur 89, Flurstücke Nr. 247, 248

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 27. Mai 2015

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

Sonstige Bekanntmachungen



25jähriges Dienstjubiläum:

4. Mai 2015: Nicole Büttner-Gugel, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 67. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung – Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. –

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.